

SATZUNG DER STADT SPEYER

**über die
Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 01.07.2011**

in der Fassung vom 18.06.2024



SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.07.2011



in der Fassung vom 18.06.2024

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

und

- der §§ 1, 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Speyer erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten

- a.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b.) an sonstigen Orten wie beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte)
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifergeräte)

3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung. Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis gemäß § 8
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer gemäß § 9

§ 5 Steuersätze

- (1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 25 % des Einspielergebnisses und
 - b.) an Orten nach § 1 b der Satzung 22 % des Einspielergebnisses
- (2) Für das Halten eines **Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 Euro
 - b.) an Orten nach § 1 b der Satzung 20,00 Euro

§ 6 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7 Meldepflichten und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt.

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

- (2) Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulations-sicherem Zählwerk bemisst sich nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (3) Erhebungszeitraum bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Kalendervierteljahr und zwar vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.
- (4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Für jedes Kalendervierteljahr und jeden Aufstellort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Aufgrund der ergangenen Steuererklärung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an unsere Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Zählwerkausdrucke sind Bestandteil der Steueranmeldung. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikeil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.
- (6) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerk-ausdrucke sind

entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

- (7) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerk-ausdrucke nicht oder nicht mit den in Absatz 5 geforderten Mindestangaben beigefügt, so werden die Einspielergebnisse gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (8) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).
- (9) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Stadtkasse überwiesen werden.

§ 9 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ergeht ein Steuerbescheid der Stadt Speyer. Die Steuer ist jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer sind berechtigt, während der Geschäftszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

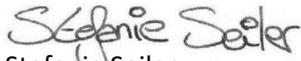
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach § 6 bis § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 18.06.2024



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.